OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604780/4/JS

Datum:
Linz, 29. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des S W, N, vom 15.9.2021 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29.3.2021, GZ: BHRO/921130041461/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.3.2021, GZ: BHRO/921130041461/21, wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) zur Last gelegt:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	19.03.2021, 08:47 Uhr
	Ort:	Altenfelden, Kreuzung Veldnerstraße - Rohrbacher Straße (B 127) Abbiegevorgang rechts Richtung Linz
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: RO-[redacted](A)
	Sie haben beim Abbiegen an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen "HALT" und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten.	

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde der Beschwerdeführer auf sein Einspruchsrecht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides hingewiesen.

1.2. Der gegen die Strafverfügung erhobene Einspruch vom 9.6.2021 wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 29.6.2021 als verspätet zurückgewiesen. Der Zurückweisungsbescheid wurde dem Beschwerdeführer am 1.7.2021 zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides wurde der Beschwerdeführer auf sein Recht hingewiesen, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides eine Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen.

1.3. Mit E-Mail vom 15.9.2021 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid. Er habe (zusammengefasst) erst am 28.5.2021 vom „Schreiben“ [gemeint wohl: Verständigung über die Hinterlegung der Strafverfügung] erfahren.

1.4. Über hg. Verspätungsvorhalt vom 1.10.2021 (zugestellt: 6.10.2021) teilte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 25.10.2021 zur Frage, weshalb er nicht innerhalb der vierwöchigen Frist Beschwerde erhoben habe, mit:

„[...]

es wurde im Schreiben von BH Rohrbach keine Frist zur Lieferung von Beweisen für den späteren Erhalt gesetzt. Außerdem haben unten angeführte Umstände zu einer Verzögerung der Beantwortung geführt:

- Verschlechterung meines Gesundheitszustandes (Depression & andere psychosomatische Wehwehchen) bedingt durch Corona & noch immer nachwirkende Symptome aufgrund von Coronainfektion

- Ablehnung Antrag auf REHA-Geld
- Ablehnung Antrag auf REHA & alternative Behandlung (Tagesklinik, Tagesstruktur etc)
- Beseitigung der Sturm- & Hagelschäden von Ende Juni/Anfang Juli
- ca vier Wochen kein funktionierender Laptop & somit kein Zugriff auf erforderliche (Bank-) Daten
- Beschäftigung mit drohendem FS-Entzug (Einholung von psychologischem Gutachten etc)
- Verschleppung von Verfahren bzw Untätigsein iZm Verstößen gegen Coronaauflagen/-verordnungen durch BH Rohrbach (zB Pfarrer von Neufelden etc)

[...]“

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt: So wurde darin etwa die am 1.7.2021 erfolgte persönliche Übernahme des mit RSb-Brief an den Beschwerdeführer übermittelten Zurückweisungsbescheides vom Zusteller beurkundet. Im Rahmen des hg. Verspätungsvorbehalts wurde vom Beschwerdeführer auch kein den Urkunden widerstreitendes Vorbringen entgegengebracht wurde.

2.2. Da die Beschwerde schon aufgrund der vorliegenden Urkunden im Ergebnis (vgl. Punkt 3.) als verspätet zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen. Der angefochtene Zurückweisungsbescheid wurde dem Beschwerdeführer nach den Feststellungen am Donnerstag, 1.7.2021, zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Donnerstag, 29.7.2021. Die erst am Mittwoch, 15.9.2021, per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde ist zu spät bei der belangten Behörde eingelangt. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen.

3.3. Soweit der Beschwerdeführer in Beantwortung des hg. Verspätungsvorbehalts moniert, die belangte Behörde habe „keine Frist zur Lieferung von Beweisen für den späteren Erhalt gesetzt“, ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Zurückweisungsbescheid den Beschwerdeführer ausdrücklich auf die vierwöchige Beschwerdefrist hinweist. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist im Sinne des § 33 VwGVG beantragte, stellen die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Umstände der Verzögerung auch keine zwingend unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisse dar, die den Beschwerdeführer an der rechtzeitigen Erhebung einer Beschwerde innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist gehindert hätten.

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack